



**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer und
des Deutschen Anwaltvereins
zur Reform der Gewerbesteuer**

erarbeitet von der

**Arbeitsgruppe Gewerbesteuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer
und
des Deutschen Anwaltvereins**

Mitglieder:

RA Dr. Klaus **Otto**, Nürnberg, Vorsitzender

RA Dr. Uwe **Clausen**, München

RA Dr. Michael **Streck**, Köln

RA Dr. Stephan **Eilers**, Köln

RAin Friederike **Lummel**, wiss. Mitarbeiterin, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“

Justizminister/Senatoren der Länder

Finanzminister/Senatoren der Länder

Präsident des Bundesfinanzhofs

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Mai 2003

***Anwälte warnen vor falschen Weichenstellungen
bei der Reform der Gewerbesteuer***

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) sehen angesichts der katastrophalen Finanzlage der Gemeinden ein Bedürfnis für die Neuordnung der kommunalen Steuern. Sie halten es für notwendig, sich an der Diskussion über die Neugestaltung der kommunalen Steuern zu beteiligen, weil falsche Weichenstellungen drohen.

Erörtert wird die Revitalisierung der Gewerbesteuer durch deren Ausdehnung auf die freien Berufe bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Der gesamte Zinsaufwand eines Unternehmens soll dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, ebenso Teile des Aufwands für Miete, Pacht und Leasing. Die (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll aufrechterhalten bleiben.

Die Erstreckung der Gewerbesteuer auf eine neue Berufsgruppe ist eine steuerpolitische Kehrtwende, nachdem die Abschaffung der Gewerbesteuer durch ihre (teilweise) Anrechnung auf die Einkommensteuer durch die Übergangsvorschrift des § 35 EStG bereits vorbereitet war. Die augenblickliche Finanznot sollte die Politik nicht veranlassen, für richtig erkannte steuerpolitische Ziele aufzugeben.

Die Erhebung der Gewerbesteuer auf **Aufwendungen** für Zinsen, Miete, Pacht und Leasing ist weder wirtschaftlich noch wissenschaftlich akzeptabel. Sie verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip und kann sich bei fehlendem Ertrag als Substanzsteuer auswirken. Sie schmälert dann das Eigenkapital und zwingt gerade die schwachen Unternehmen in die Knie. Die Insolvenzanfälligkeit wird vergrößert. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuer nach § 35 EStG (teilweise) auf die Einkommensteuer angerechnet wird, beseitigt nicht ihre Systemwidrigkeit.

BRAK und DAV setzen sich dafür ein, dass bei der Reform der kommunalen Steuern ein sachlich richtiges Konzept verwirklicht wird. Sowohl unter Berücksichtigung des steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzips als auch nach dem Äquivalenzprinzip müssen die kommunalen Steuern auf alle Nutzer der gemeindlichen Infrastruktur und

Einrichtungen verteilt werden, also auf alle in der Gemeinde ansässigen Unternehmen und auf ihre Bewohner. Befürwortet wird deswegen das Modell der Erhebung eines Gemeindezuschlags auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer bei gleichzeitiger Ermäßigung der Einkommensteuer, wobei die steuerliche Gesamtbelastung unverändert bleiben soll (Belastungsneutralität).

Folgende Ziele sind dabei zu verwirklichen:

- Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und damit Bemessungsgrundlage des Gemeindezuschlags sind alle Einkunftsarten.
- Den Gemeindezuschlag bezüglich der Unternehmensgewinne und der Grundstückseinkünfte erhalten diejenigen Gemeinden, in denen sich die Unternehmen und die Grundstücke befinden. Im Übrigen erhält den Zuschlag diejenige Gemeinde, in der der Steuerpflichtige wohnt.
- Die Berechnung, Aufteilung, Erhebung und Verteilung des Gemeindezuschlags erfolgen durch die Finanzverwaltung. Die gemeindlichen Steuerämter können weitgehend eingespart werden.
- Zwischen Stadtgemeinden und ihren Umlandgemeinden ist ein Ausgleich wegen zentraler Infrastruktureinrichtungen durchzuführen.

Das vorstehende Konzept führt zu einer Verstetigung des Steueraufkommens für die Gemeinden und zu einer erheblichen Vereinfachung des Steuerrechts, weil jede Einkunftsart die gleichen kommunalen Steuern auslöst. Verlagerungen von Einkünften zu einer anderen Einkunftsart verlieren ihren Reiz. Abgrenzungsprobleme werden weitgehend bedeutungslos.

Dieses Konzept erübrigt auch die Bemühungen, durch Wahl einer bestimmten Unternehmensrechtsform Gewerbesteuern zu sparen. Gegenwärtig liegen die gewerbesteuerlichen Freibeträge für Einzelunternehmer und Personengesellschaften deutlich unter den gewerbesteuermindernden Gehältern von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft, was schon kleine Gewerbebetriebe veranlasst, die Rechtsform der GmbH zu wählen.

Schließlich werden Unternehmen von Erklärungspflichten befreit. Die Gewerbesteuererklärung entfällt.

Das Modell eines Gemeindezuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer bedarf einer Vorbereitungszeit von mehr als einem Jahr. Es kann daher nicht schon zum 01.01.2004 umgesetzt werden. Die aktuell gebotene Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden bedarf in einer Übergangszeit einmaliger und vorläufiger Maßnahmen. Sie könnte dadurch herbeigeführt werden, dass der Umsatzsteueranteil der Gemeinden erhöht wird. Dies macht auch deren Finanzlage unabhängiger von Konjunkturschwankungen.